



LS 2009 Drucksache 30

Vorlage de an die Landessynode

**Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchengesetz über
die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum KBG.EKD - AG.KBG.EKD)**

A
Kirchengesetz
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchengesetz über
die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Ausführungsgesetz zum KBG.EKD - AG.KBG.EKD)
Vom Januar 2009

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum KBG.EKD - AG.KBG.EKD) vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte ist ergänzend zu den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes der EKD und dieses Kirchengesetzes das jeweils geltende Recht für die vergleichbaren Lehrkräfte des Bundeslandes, in dem die kirchliche Schule liegt, sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt."

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2009 in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Der bisherige § 9 Abs. 3 AG.KBG.EKD hat folgenden Wortlaut:

"(3) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte als Lehrkräfte richtet sich das Dienstrecht nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Bundeslandes, in dem die kirchliche Schule liegt."

Im Rahmen eines Verfahrens gegen einen Kirchenbeamten wegen Versetzung in den Wartestand hat dieser vorgetragen, dass eine Rechtsgrundlage für dieses Verfahren nicht existiere, da das staatliche Recht eine Wartestandsversetzung nicht vorsehe.

Sowohl die Verwaltungskammer als auch der Verwaltungsgerichtshof der UEK haben sich dieser Rechtsauffassung nicht angeschlossen.

Der VGH der UEK führt hierzu in seinem Beschluss VGH 7/07 vom 22. August 2007 Folgendes aus:

"Bei der im Verfahren der einstweiligen Anordnung gebotenen kursorischen Prüfung ist auch nicht erkennbar, dass die Versetzung in den Wartestand an § 9 Abs. 3 AG.KBG.EKD scheitern muss. Nach dieser Vorschrift richtet sich zwar das Dienstrecht für Kirchenbeamte als Lehrkräfte nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Bundeslandes, in dem die kirchliche Schule liegt. Soweit die Beschwerde daraus den Schluss zieht, auf den Antragsteller sei allein das staatliche Beamtenrecht des Landes Rheinland-Pfalz anwendbar, kann ihr jedoch nicht gefolgt werden. Eine nur auf den Wortlaut der Vorschrift abstellende Auslegung würde zu dem der allgemeinen Praxis widersprechenden und wenig plausiblen Ergebnis führen, dass selbst die Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses bei kirchlichen Lehrkräften nach den Regeln des staatlichen Rechts erfolgen müsste. Geboten erscheint vielmehr eine einschränkende Auslegung des Begriffs des "Dienstrechts" in § 9 Abs. 3 AG.KBG.EKD unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung und des Zwecks der Vorschrift. Die Antragsgegnerin führt aus, § 9 Abs. 3 AG.KBG.EKD sei aus § 12 des Ausführungsgesetzes (2003) zum Kirchenbeamtengesetz der EKV übernommen worden. Geht man hiervon aus, so wäre allerdings unter "Dienstrecht" in dieser Vorschrift wohl nicht nur das Besoldungs- und Versorgungsrecht zu verstehen, wie die Antragsgegnerin in der Begründung des Beschlusses des Kollegiums des Landeskirchenamtes der Antragsgegnerin vom 15. Mai 2007 (Anlage 2 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 18. Juni 2007) ausführt. Denn aus der Begründung zur Vorlage der Kirchenleitung (LS 2003 Drucksache 25, Bl. 28 ff <30> der Gerichtsakten VGH 7/07) ergibt sich, dass jedenfalls die Sabbatjahr-Regelungen und die Regelung über den Ruhestand mit Ablauf des

Schuljahrs die nicht zum Besoldungs- und Versorgungsrecht gehören, unter den Dienstrechtsbegriff fallen sollten. Was im Einzelnen noch zum "Dienstrecht" im Sinne des § 9 Abs. 3 AG.KBG.EKD gehört, kann offen bleiben. Statusrechtliche Fragen einschließlich des Wartestandes dürften jedoch auch bei beamteten Lehrern im Kirchendienst durch das allgemeine kirchliche Beamtenrecht geregelt sein. Eine abschließende Klärung muss gegebenenfalls dem Verfahren zur Hauptsache vorbehalten bleiben. Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist hierfür wegen seiner Eilbedürftigkeit und wegen der unterschiedlichen Besetzung der Richterbank (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGG) nicht geeignet. Es ist gegenwärtig auch nicht erkennbar, dass § 9 Abs. 3 AG.KBG.EKD in einer derart eingeschränkten Interpretation mit Art. 7 Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes - GG - unvereinbar wäre. Nach dieser Vorschrift ist die Genehmigung einer privaten Schule zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Selbst wenn man unterstellt, dass die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht mehr im Sinne dieser Vorschrift "genügend gesichert" wäre, wenn diese - im Unterschied zu Lehrern an staatlichen Schulen - in den Wartestand versetzt werden könnten, wäre dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der kirchenrechtlichen Wartestandsregelungen. Vielmehr wäre dann gegebenenfalls die Genehmigung der Schule zu widerrufen. Dagegen bliebe des Kirchenbeamtenverhältnis selbst durch eine (unterstellte) Verletzung des Art. 7 Abs. 4 Satz 4 GG unberührt (vgl. dazu auch VGH der EKV, Urteil vom 15. Oktober 1993 - VGH 1/92 - RsprB ABI. EKD 1995, 9 <12>, zu § 123 Abs. 1 BerIHG). Im Übrigen ist sehr zweifelhaft, ob die Zulässigkeit der Versetzung in den Wartestand anstelle der bei kirchlichen Schulen praktisch kauf vorhandenen Möglichkeit der Versetzung an eine andere Schule schon als ungenügende Sicherung der Stellung der Lehrkräfte zu werten wäre; eine völlige Gleichstellung der Lehrer an privaten Schulen mit denen an staatlichen Schulen tätigen Lehrkräften wird von Art. 7 Abs. 4 Satz 4 GG nicht verlangt."

Die vorgeschlagene Neuregelung nimmt zum einen die Rechtsauffassung der beiden Kirchengerichte auf. Zum anderen werden eventuell vorhandene Regelungslücken für die Lehrerinnen und Lehrer an kirchlichen Schulen geschlossen.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat den Gesetzentwurf zustimmend zur Kenntnis genommen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)